

Das „Nürnberger Menschenrechtszentrum“

Stoffsammlung zu Prof. Dr. Michael Krennerich

Ausgangspunkt: NN-Artikel „Langes bohren dicker Bretter“
11. Oktober 2014, Seite 11 – Red.: Wolfgang Heilig-Achneck

Hintergrund: Das Nürnberger Menschenrechtszentrum (NMRZ) feiert sein 25-jähriges Bestehen.

Teilnahme: Ich, Klaus G. Stölzel, habe an der „Eröffnung“ einer Fotoausstellung zum Thema: Menschenrechte, in der Galerie Kreis um 11. 00 Uhr in Nürnberg, Kartäusergasse 14 am 12. Oktober 2014, auch „Straße der Menschenrechte“ genannt, als „Beobachter“ teilgenommen.

<http://www.kreis-nuernberg.de/>

Veranstalter:

<http://www.menschenrechte.org/>

Schirmherr der MR-Fotoausstellung: Alt-OB der Stadt Nürnberg: Dr. Peter Schönlein. Dr. Schönlein ist ein „**Mollath-Hilfe-Verweigerer**“ laut Gerhard Dörner.

http://de.wikipedia.org/wiki/Peter_Sch%C3%B6nlein

1. Vorsitzender des NMRZ ist Prof. Dr. Michael Krennerich

<http://www.polwiss.uni-erlangen.de/professuren/menschenrechte/personen/michael-krennerich.shtml>

Privatdozent am Lehrstuhl an der FAU von:

<http://www.polwiss.uni-erlangen.de/professuren/menschenrechte/personen/heiner-bielefeldt.shtml>

Krennerich gibt Antworten auf 10 Fragen zu den Menschenrechten:

<http://www.bpb.de/internationales/weltweit/menschenrechte/38627/zehn-fragen?p=all>

Äußerst bedenklich, weil es sich um die Lügenorganisation namens „Bundeszentrale für Politische Bildung“ handelt, „gerade“ dort, die Krennerich-Antwort zur 10. Frage: „*Können Menschenrechte eingeschränkt werden ?*“

<http://www.bpb.de/internationales/weltweit/menschenrechte/38627/zehn-fragen?p=9>

++Beginn Zitierung++

„Können Menschenrechte eingeschränkt werden?“

*Während einige Menschenrechte, wie das Verbot der Folter oder der Sklaverei, absolut gelten und unter keinen Umständen – selbst nicht in Notlagen – eingeschränkt werden dürfen, lassen andere Menschenrechte unter sachlich qualifizierten, legitimen Gründen Einschränkungen zu. Zulässige Eingriffszwecke können in einer **demokratischen Gesellschaft die Aufrechterhaltung der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung**, die Verhinderung strafbarer Handlungen sowie der Schutz der Gesundheit oder der Rechte und Freiheiten anderer sein. Die Eingriffe dürfen jedoch nicht willkürlich, sondern müssen auf gesetzlicher Grundlage erfolgen, gut begründet sein und das Prinzip der Verhältnismäßigkeit beachten. Über die Zulässigkeit der Einschränkung von Grund- bzw. Menschenrechten entscheiden in Zweifels- oder Streitfällen entsprechende Gerichte, in der Bundesrepublik etwa das Bundesverfassungsgericht oder der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte.*

In ausgesprochenen Notlagen, allen voran im Krieg, kann der Staat zudem auf Grundlage entsprechender "Derogations- oder Notstandsklauseln" in Menschenrechtsabkommen Maßnahmen treffen, die von (nicht-notstandsfesten) Menschenrechten abweichen. Auch hier sind das Diskriminierungsverbot und das Verhältnismäßigkeitsprinzip strikt zu beachten. „

++Ende Zitierung++

Krennerich: Menschenrechte können eingeschränkt werden !

Falsch: Menschenrechte können **nicht eingeschränkt** werden !

Status: Ich halte den NMRZ für eine „Bedenkliche Organisation“ in der „Politischen Bildung“, mit der o. g. Antwort / Aussage ihres 1. Vorsitzenden, daß die MR eingeschränkt werden können.
Eine Vorbereitung dafür ist, also zur „Deutungs-Hoheit“, um die MR-Rechtslage im „Notfall eines Staates“ verdrehen, also aushebeln, zu können.

Anscheinend hat Prof. Dr. Krennerich nichts aus der „Deutschen Geschichte“ gelernt und die Einführung der MR im Jahre 1948 nicht verstanden.

Zum Zeitpunkt, also im März 1933, war die Republik Deutsches Reich mit seiner Weimarer Verfassung keine Diktatur, sondern hatte ein - in demokratischen Wahlen bestimmtes - Parlament, als, durch dieses „Parlament“, die „Notstandsgesetze“ verabschiedet worden sind.

Das „Demokratische Parlament“ hat die „Grundrechte“ ausgesetzt.

Pikant: Ich finde bei Prof. Dr. Krennerich auch keinen Hinweis auf den Artikel 25, Grundgesetz. Also, dem GG-Artikel, der bestimmt, daß die MR vorrang genießen. Also, daß dort die „Uneinschränkbarkeit der MR“ durch Staatsorgane der „Bundesrepublik“ bestimmt ist.

Prof. Dr. Krennerich betrachtet NMRZ als eine NGO:

<https://www.youtube.com/watch?v=DmwqVc6-NyQ>

Ich verweise auf die „Krenner`sche Liste“ in seiner Tätigkeit, als NGO-Mann:

<http://www.polwiss.uni-erlangen.de/professuren/menschenrechte/personen/krennerich-experteneinstze.pdf>

Desweiteren ist Krennerich ein Mitglied von Amnesty International, die in der Causa Mollath vollständig versagt haben:

<http://opablog.net/2013/04/13/gefragt-zum-fall-mollath-amnesty-international-sektion-der-bundesrepublik-deutschland-e-v-antwortet/>

Vorläufiges Fazit:

Ich halte Prof. Dr. Krennerich für einen NGO-Mann, also für einen Agenten des BND bzw. Verfassungsschutz.

Intervention / Aktionen zur o. g. Veranstaltung durch „MR-F-GM“-Aktivisten:

Keine !

Stand:
12. Oktober 2014

Klaus G. Stölzel

http://www.nuernbergwiki.de/index.php/Benutzer:Klaus_G._St%C3%B6lzel